



Gemeinde St. Stefan im Gailtal

9623 St. Stefan/Gail

Tel. 04283/2120, Fax 04283/2120-24

E-Mail: st.stefan-gailtal@ktn.gde.at

An einen Haushalt!

Zugestellt durch Post.at

Amtliche Mitteilung!
St. Stefan, 26.2.2018

Sehr geehrte Gemeindebürger,
liebe Jugend!

URLAUB FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Das Land Kärnten bietet für Personen, die eine/n pflegebedürftige/n Verwandte/n zu Hause betreuen und pflegen, einen „Urlaub für pflegende Angehörige“. Ziel dieses Angebotes ist, körperliche und seelische Regeneration zu ermöglichen und Weiterbildungsmaßnahmen für die häusliche Pflegetätigkeit in Form von Vorträgen anzubieten. **Einsendeschluss: Freitag, 23. März 2018**

Angebot <ul style="list-style-type: none">• 7 Übernachtungen im Einzelzimmer auf Vollpensionsbasis im Kurzentrum Bad Bleiberg• Kurärztliche Untersuchungen• Individuelle Therapieanwendungen• Hallenbad, Freibad, Saunalandschaft, Dampfbad uvm.• Vorträge zu pflegerelevanten Themen / Information / psychologische Beratung• Rahmenprogramm	Antragsvoraussetzung <ul style="list-style-type: none">• Pflege und Betreuung eines nahen Verwandten seit mind. zwei Jahren• Mehr als die Hälfte des Betreuungsaufwandes muss von der/dem Antragsteller/in erbracht werden• Mindestens Einstufung in der Pflegestufe 3• Hauptwohnsitz in Kärnten bzw. Aufenthaltsberechtigung länger als 4 Monate• Selbstbehalt in Höhe von € 50,--• € 1,90 pro Nacht und Person
Antragsunterlagen <ul style="list-style-type: none">• Unterfertigter Antrag „Urlaub für pflegende Angehörige“• Letztgültiger Pflegegeldbescheid in Kopie• Meldezettel der/des Antragstellers/in und der/des Pflegebedürftigen (nicht älter als 6 Monate)• Kopie der letzten drei Monatsrechnungen allfällig in Anspruch genommener mobiler sozialer Dienste	Sicherstellung der Ersatzpflege <ul style="list-style-type: none">• Mobile soziale Dienste• Förderungen (Kurzzeitpflege, finanzielle Ersatzpflegeförderung Sozialministerium Service) Durchführungszeitraum <ol style="list-style-type: none">1. Turnus 22. April 2018 bis 29. April 20182. Turnus 06. Mai 2018 bis 13. Mai 20183. Turnus 03. Juni 2018 bis 10. Juni 2018

HIBL – Hilfe in besonderen Lebenslagen

Der anhaltende Dauerfrost treibt die Energiekosten in die Höhe. Neben dem Heizkostenzuschuss gibt es mit „HIBL – Hilfe in besonderen Lebenslagen“ einen Sozialtopf des Landes, aus dem Zahlungen für besondere (Not)Fälle getätigt werden können. Informationen dazu erhalten sie unter <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L49> oder in der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Abteilung Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice.

www.generation55plus.net

Das Informations- und Serviceportal für ältere Menschen, denn ein aktives Leben kennt keine Altersgrenzen.

Bitte wenden!


FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR SENIOREN/INNEN

Diese finanzielle Zuwendung dient der Bekämpfung der Altersarmut und wird seitens des Landes Kärnten einmal jährlich auf Antragstellung ausbezahlt. Die Antragstellung erfolgt im zuständigen Gemeindeamt. Die Zuerkennung bzw. Ablehnung und die Auszahlung erfolgen über die Abteilung 4 des Amtes der Kärntner Landesregierung.

- Zum förderbaren Personenkreis zählen SeniorInnen,**
 - die das 65. Lebensjahr vollendet haben
 - deren monatliches Einkommen (Geldleistungen) unter dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, wobei Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Ausgedinge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder, der Heizzuschuss und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz nicht als Einkünfte gelten
 - die EU-StaatsbürgerInnen sind und seit mindestens 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben
 - die nicht auf Kosten des Landes in einer stationären Einrichtung, für welche das Kärntner Heimgesetz gilt, untergebracht sind
 - die keine Mindestsicherung beziehen.
- Eine **einmalige Unterstützung** kann gewährt werden, wenn nachweislich zusätzlich mindestens eines der folgenden Merkmale zutreffen:
Der/Die AntragstellerIn
 - hat Zahlungsrückstände bei Miete.
 - hat Zahlungsrückstände bei Strom.
 - hat Zahlungsrückstände bei Kreditraten.
 - hat Zahlungsrückstände bei Heizkosten.
- SeniorInnen deren monatliche Pensionseinkünfte aufgrund von Abzügen durch Bewertung dinglicher Rechte durch die Pensionsversicherungsträger unter dem jeweils geltenden Richtsatz für AusgleichszulagenbezieherInnen liegen, sind keine zusätzlich notwendigen Kriterien nachzuweisen.
- Der Antrag ist beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:
 - Sämtliche Einkommen und Ausgaben wie Unterhaltsvergleich, Pensionsnachweis etc. sowie Zahlungsrückstände bei Miete, Strom, Kreditraten und Heizkosten bzw. Bewertung dinglicher Rechte sind durch aktuelle Nachweise zu belegen.Für das Einkommen sind die Einkünfte des Antragstellers sowie des/der EhepartnerIn/Lebensgefährtn nachzuweisen. Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind nicht zu berücksichtigen.
- Bei Vorliegen unwahrer Angaben oder Verschweigen wesentlicher Umstände wird die gewährte Unterstützung zurückgefordert.
- Eine finanzielle Unterstützung für SeniorInnen ist im Regelfall einmal pro Jahr in Höhe von **€ 400,-** möglich. Pro Haushalt kann innerhalb eines Jahres nur ein Antrag eingebracht werden.
- Auf die Gewährung der Förderleistung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Entscheidung über die Gewährung der finanziellen Unterstützung für SeniorInnen sowie die Auszahlung erfolgen durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4, Soziales und Gesellschaft.
- Der Antrag kann nur vom zuständigen Gemeindeamt ausgefüllt und der Abteilung 4 übermittelt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Bitte wenden!